

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1642

KR.Nr. K 0126/2015 (FD)

Kleine Anfrage Alexander Kohli (FDP, Grenchen): Stand Umsetzung Steuerbefreiung für Vereine und juristische Personen mit ideellen Zwecken Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. August 2015 beschlossen, das Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken für die direkte Bundessteuer auf Anfang 2018 in Kraft zu setzen. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Ist die Solothurner Regierung bereit, im Sinne des Vereinswesens, eine Umsetzung auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits per 1. Januar 2016 an die Hand zu nehmen?
2. Ist die Solothurner Regierung bereit, die zu erwartenden Einsparungen vor diesem Hintergrund offen zu deklarieren

2. Begründung

Die gleich lautenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes treten hingegen bereits auf Anfang 2016 in Kraft. Für die Kantone besteht danach eine zweijährige Anpassungsfrist, um das kantonale Recht an das Bundesrecht anzupassen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Ist die Solothurner Regierung bereit, im Sinne des Vereinswesens, eine Umsetzung auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits per 1. Januar 2016 an die Hand zu nehmen?

Nein. Der Bundesrat hat die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) über die Steuerfreiheit von Gewinnen juristischer Personen mit ideeller Zwecksetzung auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt, damit die Kantone ihre Gesetzgebung anpassen und das neue Recht gleichzeitig mit den Bestimmungen über die direkte Bundessteuer in Kraft setzen können. „Für die hier vorgeschlagenen Änderungen haben die Kantone nach dem Inkrafttreten zwei Jahre Zeit, die Anpassungen im kantonalen Recht vorzunehmen. Diese Zeit ist auch notwendig, damit die Steuerformulare und Steuerregister der neuen Gesetzeslage angepasst und nachgeführt werden können“ (Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 2014, BBl 2014 5369, insb. S. 5379). Angesichts der Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens, könnten die neuen Bestimmungen nur rückwirkend auf den

Beginn des kommenden Jahres in Kraft gesetzt werden, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Auch administrativ sind keine Vorteile ersichtlich, da bei der direkten Bundessteuer bis und mit 2017 noch der bisherige Freibetrag von Fr. 5'000.— gilt.

3.1.2 Zu Frage 2:

Ist die Solothurner Regierung bereit, die zu erwartenden Einsparungen vor diesem Hintergrund offen zu deklarieren?

Fraglich ist, wo hier die Einsparungen zu erwarten sind. Grundsätzlich bleiben juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung steuerpflichtig. Wenn die Veranlagung einen steuerbaren Gewinn von höchstens Fr. 20'000.— ergibt (direkte Bundessteuer; Staatssteuer: noch zu bestimmender Betrag), ist keine Gewinnsteuer geschuldet. Voraussetzung ist allerdings, dass die juristische Person ideelle Zwecke verfolgt, was neu zusätzlich zu beurteilen ist. Das Resultat ist also mehr Aufwand und weniger Steuerertrag.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat